

Beglaubigte Abschrift



**Verwaltungsgericht Hannover**

**Beschluss**

**15 B 371/22**

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
3. gesetzlich vertreten durch die Eltern
4. gesetzlich vertreten durch die Eltern

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:  
zu 1-4: Rechtsanwalt LL.M. Junis Mustafa,  
Bremer Straße 54, 49084 Osnabrück -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asyl (Drittstaatenbescheid Polen)  
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 15. Kammer - am 27. Juni 2022 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die in Nummer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 6. Januar 2022 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragsteller begehren gerichtlichen Eilrechtsschutz gegen die Androhung ihrer Abschiebung nach Polen in Folge der Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig.

Die Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige und reisten nach eigenen Angaben am 27. Oktober 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 2. Dezember 2021 stellten sie einen Asylantrag.

Ein EURODAC-Abgleich ergab in Bezug auf die Antragsteller einen Treffer der Kategorie 1 für Polen.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 3. Dezember 2021 gaben die Antragsteller an, sich für rund zwei Monate in Polen in einem Camp aufgehalten zu haben, dort aber keinen Asylantrag gestellt zu haben. Die Unterbringung im Camp sei sehr schlecht gewesen. Ein Dolmetscher habe ihnen erklärt, dass sie das Camp verlassen und eine Wohnung mieten sowie den Unterhalt selbst bestreiten sollten. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen. Da sie nicht ausreichend Geld für ihre Kinder bekommen hätten, seien sie aus Polen ausgereist.

Am 15. Dezember 2021 ersuchte das Bundesamt die polnische Dublin-Einheit um Wiederaufnahme der Antragsteller gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b) Dublin III-VO. Das Bundesamt verwies dabei auf den Treffer in der EURODAC-Datenbank. Die polnische Dublin-Einheit lehnte mit Schreiben vom 27. Dezember 2021 die Wiederaufnahme mit der Begründung ab, dass den Antragstellern in Polen am 20. Oktober 2021 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei.

Mit Bescheid vom 6. Januar 2022, der den Antragstellern am 20. Januar 2022 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nummer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nummer 2). Die Antragsteller wurden aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Andernfalls würden sie nach

Polen abgeschoben. Die Antragsteller dürften jedoch nicht nach Afghanistan abgeschoben werden (Nummer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate befristet (Nummer 4). Zur Begründung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, da den Antragstellern bereits in Polen internationaler Schutz gewährt worden sei. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Polen führten nicht zu der Annahme, dass die Antragsteller im Falle einer Abschiebung dorthin einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt würden.

Die Antragsteller haben am 27. Januar 2022 Klage erhoben und zugleich um die Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung ihres Antrages tragen die Antragsteller vor, dass eine menschenwürdige Existenz für eine Familie mit minderjährigen Kindern in Polen nicht gewährleistet sei. Da Polen die Annahme von Dublin-Fällen ausgesetzt habe, sei auch die Rückführung anerkannter Flüchtlinge voraussichtlich nicht möglich.

Die Antragsteller beantragen (sinngemäß),

die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der Nummer 3 des Bescheides vom 6. Januar 2022 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

## II.

Der Antrag, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Einzelrichterin entscheidet, ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt anordnen. Die Begründetheit eines solchen Antrages ist zu bejahen, wenn nach der im vorläufigen Rechtsschutz allein vorzunehmenden summarischen Prüfung das Suspensivinteresse der Antragsteller das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen

Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die aufenthaltsbeendende Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält, also der Erfolg einer Klage gegen sie zumindest ebenso wahrscheinlich ist wie deren Misserfolg (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 3.1.2018 – 1 B 651/17 –, juris, Rn. 13).

Nach Maßgabe dessen bestehen ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes mit der für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes notwendigen Sicherheit. Es kann für das vorliegende Eilverfahren dahinstehen, ob die Antragsgegnerin zu Recht davon ausgeht, dass der Asylantrag der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig ist, denn ernsthafte Zweifel bestehen jedenfalls an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung. Es liegen gewichtige Gründe für die Annahme vor, dass einer Abschiebung der Antragsteller – als Familie mit einem einjährigen und einem vierjährigen Kind – nach Polen ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK entgegensteht.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Art. 3 EMRK bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können sich auch die – staatlich verantworteten – allgemeinen Lebensverhältnisse als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt dabei ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht (vgl. EGMR, Beschluss vom 2.4.2013 – 27725.10, Mohammed Hussein/Italien und Niederlande – ZAR 2013, S. 336). Art. 3 EMRK kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, jede auf dem Hoheitsgebiet befindliche Person mit einer Unterkunft zu versorgen. Auch enthält Art. 3 EMRK keine generelle Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützungen zu gewähren, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. EGMR, Urteil vom 30.6.2015 – 39350/13, A.S./Schweiz – juris; Urteil vom 21.1.2011 – 30696, M.S.S./Belgien u. Griechenland – juris). Es verstößt demnach grundsätzlich nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn international Schutzberechtigte den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt sind und von ihnen erwartet wird, dass sie selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Verantwortlichkeit eines Staates nach Art. 3 EMRK gegeben sein kann, wenn eine völlig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not

befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17, C-541/17 – juris, Urteil vom 19.3.2019 – C 297/17, C 318/17, C 319/17 –, juris, Rn. 89 bis 91). Ob die in dem Zielstaat – hier Polen – herrschenden Aufnahmebedingungen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK einzustufen sind, hat das Gericht anhand einer aktuellen Gesamtwürdigung der zu der jeweiligen Situation vorliegenden Berichte und Stellungnahmen in Bezug auf die hiervon konkret betroffenen Antragsteller zu beurteilen.

Die Lage von Flüchtlingen, denen in Polen internationaler Schutz gewährt wurde, stellte sich nach Auswertung der Erkenntnismittel bis zum Beginn des Jahres 2022 wie folgt dar:

Anerkannt Schutzberechtigte dürfen nach Erhalt der positiven Entscheidung noch für maximal zwei Monate in der Unterbringung für Asylbewerber verbleiben. Die sich daran anschließende Wohnungssuche gestaltet sich in Polen für Schutzberechtigte schwierig, da es einen allgemeinen Mangel an Wohnraum gibt. Experten zufolge fehlt es in Polen an etwa 2,1 Millionen Wohnungen (vgl. Centre of Migration Research University of Warsaw, *Integration Policies, Practices and Experiences. Poland Country Report*, August 2020, S. 92). Der Staat stellt für anerkannte Schutzberechtigte keinen Wohnraum zur Verfügung. Einige Gemeinden bieten allerdings jährlich einzelne Wohnungen an; hierbei handelt es sich beispielsweise um fünf Wohnungen in Warschau sowie jeweils vier in Lublin und Danzig (vgl. aida, *Country Report: Poland, 2021 Update*, 31. Dezember 2021, S. 131 f.; vgl. Österr. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Länderinformation der Staatendo-kumentation - Polen, Version 2*, 7. Dezember 2021, S. 16).

Die größten Hindernisse bei der Wohnungssuche für anerkannte Schutzberechtigte stellen neben dem Mangel an Wohnraum die hohen Mieten und die Diskriminierung dar. Da im öffentlichen Diskurs ein negatives Narrativ über Geflüchtete herrscht, wächst die ablehnende Haltung zu (insbesondere muslimischen) Flüchtlingen in der Bevölkerung. Wohnungseigentümer sind oftmals nicht dazu bereit, Wohnraum an Geflüchtete zu vermieten und/oder verlangen höhere Mieten (vgl. aida, *Country Report: Poland, 2021 Update*, 31. Dezember 2021, S. 131 f.; Centre of Migration Research University of Warsaw, *Integration Policies, Practices and Experiences. Poland Country Report*, August 2020, S. 93 f.).

Zur Überzeugung vieler NGOs sind Personen, denen in Polen internationaler Schutz zuerkannt wurde, von Obdachlosigkeit und Armut bedroht. Auch wenn es keine belastbaren Daten zur Zahl der wohnungslosen Schutzberechtigten gebe, bestehe ein hohes Risiko, dass diese Zahl erheblich sei (vgl. aida, Country Report: Poland, 2021 Update, 31. Dezember 2021, S. 131 f.). So hat die Stiftung Ocalenie ermittelt, dass mehr als 25 % der anerkannt Schutzberechtigten in Polen von Obdachlosigkeit bedroht sind. Für große Familien gestaltet es sich noch schwieriger, eine Unterkunft zu finden. Das 12-monatige Individual Integration Programme (IPI), welches von den Poviats Family Support Centres (PCPR) angeboten wird und binnen 60 Tagen ab Statuszuerkennung beantragt werden kann, unterstützt anerkannte Schutzberechtigte zwar auch bei der Suche nach einer Unterkunft, ist jedoch nicht darauf zugeschnitten, die vorgenannten Probleme zu bewältigen (vgl. aida, Country Report: Poland, 2021 Update, 31. Dezember 2021, S. 131 f.).

International Schutzberechtigte haben ein Recht auf medizinische Versorgung wie polnische Staatsbürger, was bedeutet, dass sie grundsätzlich eine Krankenversicherung haben müssen. Während sie eine IPI beziehen, werden sie von der öffentlichen Hand krankenversichert. Nach Ende der IPI muss die Krankenversicherung entweder von einem etwaigen Arbeitgeber, dem zuständigen Arbeitsamt (wenn der Betreffende arbeitslos gemeldet ist) oder vom Schutzberechtigten selbst übernommen werden. Die administrativen Hürden für den Zugang zu medizinischer Versorgung in Polen gelten als hoch und langwierig (vgl. aida, Country Report: Poland, 2021 Update, 31. Dezember 2021, S. 138; Österr. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation - Polen, Version 2, 7. Dezember 2021, S. 16 f.).

Schutzberechtigte in Polen haben – wie polnische Bürger – unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Praxis wird der Zugang zu Beschäftigung jedoch durch fehlende Sprachkenntnisse und Qualifikationen sowie Diskriminierung erschwert. Dies kann zu Arbeitslosigkeit oder Beschäftigung mit niedrigem Gehalt, Instabilität der Beschäftigung und geringen Aufstiegschancen führen. Die Integration in den Arbeitsmarkt ist schlecht. Seitens des Staates wird Unterstützung nur während des 12-monatigen individuellen Integrationsprogramms (IPI) gewährt. Die Unterstützung durch NGOs spielt daher eine wichtige Rolle (vgl. aida, Country Report: Poland, 2021 Update, 31. Dezember 2021, S. 132 f.; vgl. Österr. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation - Polen, Version 2, 7. Dezember 2021, S. 16 f.). Schutzberechtigte haben grundsätzlich Zugang zu beruflichen Qualifizierungsprogrammen; diese werden jedoch ausschließlich in polnischer Sprache abgehalten, was eine Teilnahme in der Praxis ausschließt. Es gibt keine speziellen Programme für Ausländer, die ihre berufliche Qualifikation durch das Erlernen der polnischen Sprache verbessern möchten (vgl. aida,

Country Report: Poland, 2021 Update, 31. Dezember 2021, S. 132 f.; vgl. Österr. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation - Polen, Version 2, 7. Dezember 2021, S. 16 f).

Die zuvor dargestellte Lage für anerkannte Schutzberechtigte dürfte sich insbesondere im Hinblick auf den mangelnden Wohnraum vor dem Hintergrund des Flüchtlingszustroms nach Polen infolge des Krieges in der Ukraine erheblich verschärft haben. So sind zwischen dem 24. Februar 2022 und dem 10. Juni 2022 rund 3,8 Millionen Menschen aus der Ukraine nach Polen geflohen; 1,2 Millionen Menschen wurden seither als Flüchtlinge aus der Ukraine registriert (vgl. UNHCR, Ukraine Emergency – UNHCR Poland Factsheet vom 13.6.2022, abrufbar unter <https://reliefweb.int/report/poland/ukraine-emergency-unhcr-poland-factsheet-10-june-2022>, zuletzt abgerufen am 22.6.2022). Damit hat sich Polen innerhalb weniger Wochen von einem Land, das relativ wenige Flüchtlinge aufgenommen hat, zu einem der wichtigsten Aufnahmeländer für Flüchtlinge weltweit entwickelt. Während einige Flüchtlinge in andere Länder in Europa und anderswo weitergezogen sind, ist die Mehrheit in Polen geblieben (vgl. UNHCR, Ukraine Emergency – UNHCR Poland Factsheet vom 13.6.2022, <https://reliefweb.int/report/poland/ukraine-emergency-unhcr-poland-factsheet-10-june-2022>, zuletzt abgerufen am 22.6.2022; „Hilfsbereitschaft – aber nicht für alle“, tagesschau, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-migranten-fluechtlinge-101.html>, zuletzt abgerufen am 16.6.2022).

Ein Ende dieser Fluchtbewegung ist nicht in Sicht. Die EU-Kommission ging vielmehr bereits am 27. Februar 2022 von bis zu sieben Millionen Menschen aus, welche in Folge des Krieges aus der Ukraine in die EU flüchten könnten (vgl. „EU erwartet Millionen Flüchtlinge“, tagesschau, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/fluechtlinge-ukraine-105.html>, zuletzt abgerufen am 22.6.2022).

Auch eine militärische oder politische Beendigung des Krieges in der Ukraine – und damit einhergehend ein etwaiges Ende der beschriebenen Fluchtbewegung – ist derzeit nicht absehbar. Darüber hinaus wäre eine spürbare Entspannung der Migrationslage in Polen bei lebensnaher Betrachtung angesichts fortbestehender Unsicherheiten, zerstörter Infrastruktur sowie weiterer objektiver und subjektiver Rückkehrhürden nicht unmittelbar nach Kriegsende zu erwarten (vgl. VG Aachen, Beschluss vom 18.3.2022 – 6 L 156/22.A –, juris., Rn. 21)

Die zuvor beschriebene Fluchtbewegung führt zu einer erheblichen Verknappung der ohnehin schon begrenzten Wohnkapazitäten. Selbst wenn ein Teil der aus der Uk-

raine Geflüchteten in andere EU-Mitgliedstaaten weiterreist oder bei Familie oder Bekannten aufgenommen werden kann, muss eine große Zahl dieser Menschen in Polen staatlicherseits untergebracht werden. Nach einer Umfrage zu der Art der Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge im März 2022 haben 32% der Befragten die vorhergehende Nacht in einem Aufnahmezentrum, einer längerfristigen Unterkunft oder Gemeinschaftsunterkunft verbracht. Einige Haushalte, die sich als Gastgeber für vertriebene Familien zur Verfügung gestellt haben, fühlen sich überfordert und suchen nach Unterstützung, um den Familien zu helfen, in alternative Unterkünfte zu wechseln. Schlüsselinformanten haben darauf hingewiesen, dass der Wohnungsmarkt in Warschau, Krakau und Breslau bereits voll sei (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 12. April 2022 – 12 L 627/22.A –, juris, m.w.N.). So wies bereits im März 2022, als rund 320.000 Flüchtlinge in der Hauptstadt Warschau angekommen waren, deren Bürgermeister Rafal Trzaskowski darauf hin, dass die Stadt jedem dritten Flüchtling kein Obdach bieten könne. Ähnlich sei die Situation in anderen Städten (vgl. „Polen: Die Bürger helfen, der Staat nicht“, mdr, abrufbar unter <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/polen-ukraine-fluechtlinge-helfer-ehrenamt-100.html>, zuletzt abgerufen am 16.6.2022).

Die staatliche Unterstützung stellt sich in Polen bislang als unzureichend dar. So klagte die Hilfsorganisation „Uchodźcy Info“ (Flüchtlingsinfo), die staatlichen Hilfsprogramme seien völlig unterentwickelt und in der Praxis noch schlechter als in der Theorie. Der Vorsitzende der Hilfsorganisation „Fundacja Ocalenie“ sagte, ein umfassendes staatliches Aufnahmesystem müsse erst noch aufgebaut werden (vgl. „Die polnische Hilfsbereitschaft mischt sich mit Angst“, Der Tagesspiegel, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/politik/schon-1-3-millionen-kriegsfluechtlinge-die-polnische-hilfsbereitschaft-mischt-sich-mit-angst/28146384.html>, zuletzt abgerufen am 16.6.2022).

Zwar werden die Nachbarländer der Ukraine und so auch Polen bei der Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge aus der Ukraine durch den UNHCR unterstützt und es wurde aus europäischen Finanzmitteln in erheblicher Weise Unterstützung zur Bewältigung des Bedarfs der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine gewährt („Ukraine: Kommission schlägt vorübergehenden Schutz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Leitlinien für Grenzkontrollen vor“, Europäische Kommission, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_22\\_1469](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_1469); „EU-Kommission unterstützte Flüchtlingsaufnahme mit 3,5 Milliarden Euro“, Spiegel, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/ausland/ukraine-krieg-eu-kommission-unterstuetzte-fluechtlingsaufnahme-mit-3-5-milliarden-euro-a-e79d6033-7cd8-42a3-b346-b30e0562b713>, zuletzt abgerufen am 22.6.2022). Gleichwohl haben die polnischen Behörden bereits am 25. Februar 2022 erklärt, dass Überstellungen im Rahmen der Dublin III-Verordnung ab sofort zunächst



nicht mehr entgegengenommen werden, um den aus dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine am 24. Februar 2022 resultierenden erheblichen Flüchtlingsbewegungen gerecht zu werden.

Diese Erkenntnislage zugrunde legend geht die Einzelrichterin unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des hier vorliegenden Einzelfalls davon aus, dass den Antragstellern – bei denen es sich als Familie mit kleinen Kindern um besonders schutzbedürftige Personen handelt und deren Bedarf mit Blick auf die Notwendigkeit einer kindgerechten Unterbringung deutlich erhöht ist – im Falle einer Abschiebung nach Polen ohne eine konkret-individuelle Zusicherung einer längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Seiten der polnischen Behörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht. Jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. AsylG) besteht die Gefahr, dass die Antragsteller einer Situation ausgesetzt sein werden, in der sie nach ihrer Ankunft über einen längeren Zeitraum keinen effektiven Zugang zu Obdach haben und damit „auf der Straße“ sich selbst überlassen sein werden.

Es fehlt an der notwendigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterkunft in der ersten Phase des Aufenthalts. Die Aufnahmebedingungen insbesondere für asylsuchende Kinder müssen an ihr Alter angepasst sein, um sicherzustellen, dass diese Bedingungen für sie keine Situation von Stress und Sorge mit besonders traumatischen Folgen schaffen. Andernfalls erreichen die fraglichen Zustände das Mindestmaß an Schwere, das erforderlich ist, um in den Anwendungsbereich des Verbots nach Art. 3 EMRK zu fallen (vgl. EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – 29217/12 (Tarakhel gegen Schweiz)). Den Antragstellern wird es angesichts der vorbeschriebenen problematischen Unterbringungssituation jedoch voraussichtlich nicht gelingen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterkunft zu finden. Dies ist den Antragstellern schon vor ihrer Ausreise aus Polen – und damit noch vor Beginn des Krieges in der Ukraine und der Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt – nicht geglückt.

Die Einzelrichterin geht aufgrund der vorgenannten Erkenntnismittellage mit dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Beschluss vom 12.4.2022 – 12 L 627/22.A –, juris) und dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 25.5.2022 – 3 A 111/22 MD –, juris) davon aus, dass die Aufnahmekapazitäten Polens angesichts des Krieges in der Ukraine zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erschöpft sind. Selbst wenn Wohnraum zur Verfügung stehen sollte, ist zu befürchten, dass dieser angesichts der in der polnischen Bevölkerung verbreiteten Vorbehalte gegen nicht-europäische Flüchtlinge vorrangig an ukrainische Familien vergeben wird. Soweit die Beklagte vorträgt,

viele einreisende Ukrainerinnen und Ukrainer würden zunächst in Polen wohnhafte Verwandte kontaktieren, um eine vorübergehende Unterkunft zu erhalten, kann dies die Lage allenfalls kurzfristig entschärfen. So werden diejenigen ukrainischen Geflüchteten, die sich gegen eine Weiterreise in andere europäische Staaten entscheiden, ebenso wie die anerkannt Schutzberechtigten aus anderen Herkunftsländern nach absehbarer Zeit eine eigene Unterkunft benötigen und entsprechend um den ohnehin knappen Wohnraum – sowie um Arbeitsplätze – konkurrieren (vgl. auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 7.4.2022 – 15 L 236/22.A –, juris, Rn. 34). Die von der Beklagten erwähnten neuen Aufnahmezentren, die Polen errichtet hat, stellen ebenfalls nur eine Durchgangsunterkunft für ukrainische Flüchtlinge dar und dürften den Antragstellern, die das Asylverfahren bereits durchlaufen haben, nicht weiterhelfen. Bereits vor ihrer Ausreise aus Polen wurde den Antragstellern mitgeteilt, dass sie nicht länger im Camp verbleiben könnten.

Die Antragsteller werden bei der Wohnungssuche voraussichtlich auch nicht auf die Unterstützung der IPI zurückgreifen können, da die Antragsfrist von 60 Tagen ab der zureichenden Entscheidung bereits verstrichen ist. Da sowohl der polnische Staat als auch die in der Flüchtlingshilfe tätigen Nichtregierungsorganisationen auf längere Zeit durch die Aufnahme und Begleitung der ukrainischen Flüchtlinge gefordert sein werden, ist davon auszugehen, dass Schutzberechtigte aus anderen Herkunftsländern bei der Suche nach einer Unterkunft noch mehr als bisher auf sich selbst gestellt sein werden (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 7.4.2022 – 15 L 236/22.A –, juris, Rn. 34 - 38). Schließlich verfügen die Antragsteller in Polen auch nicht über Kontakte, die sie insoweit unterstützen könnten.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich diese Sachlage in absehbarer Zeit ändern wird. Zwar ist in den letzten Wochen eine verstärkte Rückkehrbewegung in die Ukraine zu beobachten. So sind von über 7,2 Millionen Flüchtlingen rund 2,3 Millionen Menschen in die Ukraine zurückgekehrt (vgl. „Humanitäre Krise in der Ukraine“, UNO, Stand 10.6.2022, abrufbar unter <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/ukraine>, zuletzt abgerufen am 23.6.2022). Dennoch rechnet Polen aufgrund der Binnenvertreibung und der massiven Zerstörungen in der Ukraine weiterhin mit der Aufnahme einer beträchtlichen Zahl an Flüchtlingen. Mehr als 1,1 Millionen Personen haben sich bereits bei den polnischen Behörden registriert, um eine staatliche Identifikationsnummer (PESEL) zu erhalten, die Zugang zu Unterstützungsleistungen gewährt (vgl. UNHCR, Ukraine Emergency – UNHCR Poland Factsheet vom 13.6.2022, abrufbar unter <https://reliefweb.int/report/poland/ukraine-emergency-unhcr-poland-factsheet-10-june-2022>, zuletzt abgerufen am 22.6.2022; „UNHCR weitet Einsatz in Polen aus, um wachsenden Bedarf von Flüchtlingen aus der Ukraine zu decken“, UNHCR, abrufbar unter <https://www.unhcr.org/dach/de/77427-unhcr-weitet-einsatz-in-polen-aus-um-wachsenden-bedarf-von->

fluechtlingen-aus-der-ukraine-zu-decken.html, zuletzt abgerufen am 23.6.2022). Es spricht einiges dafür, dass jedenfalls diejenigen Personen, die eine solche Identifikationsnummer beantragt haben, beabsichtigen, bis auf weiteres in Polen zu verbleiben.

Bei dieser Sachlage kann eine Überstellung der Antragsteller nach Polen jedenfalls ohne belastbare individuelle längerfristige Versorgungszusicherung des polnischen Staates nicht erfolgen. Liegen belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer im sicheren Drittstaat vor, hat das zuständige Bundesamt angesichts der hier berührten hochrangigen Grundrechte und der bei Überstellungen allgemein besonders zu beachtenden Gesichtspunkte der Familieneinheit und des Kindeswohls sicherzustellen, dass die Antragsteller in Polen unter Bedingungen aufgenommen werden, die dem Alter der Kinder angemessen sind und dass sie als Familie zusammenbleiben können (vgl. EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – 29217/12 (Tarakhel gegen Schweiz) – juris; vgl. auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.9.2014 – 2 BvR 1795/14 –, juris, Rn. 13 f.; VG Magdeburg, Beschluss vom 3.1.2018 – 1 B 651/17 –, juris, Rn. 13).

Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche Zusicherung hier vorliegt. Angesichts des damit verbundenen Zeitaufwandes können die erforderlichen Auskünfte und Zusicherungen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens auch nicht eingeholt werden, sodass zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die in Nummer 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 6. Januar 2022 enthaltene Abschiebungsandrohung angeordnet wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO sowie § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

q.e.s.



Beglaubigt  
Hannover, 27.08.2022



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle